



Genehmigungsbescheid

vom 5. März 2014
53-0102/12-Wi

Orion Engineered Carbons GmbH
Werk Kalscheuren

Nachbehandlungsanlage 21
Ozongenerator





Bezirksregierung Köln

Genehmigungsbescheid

53-0102/12 -Wi

I. Tenor

Der Antragstellerin,

Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Werk Kalscheuren,

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund des Antrags vom 04.12.2012 und der §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Gasruß durch die Errichtung und den Betrieb einer Nachbehandlungsanlage mittels Ozon (NBA 21) bestehend aus

- der Urrußzufuhr mit Big Bag - Entleerung
 - der Oxidationsanlage
 - der Stickstoffversorgung
 - der Sauerstoffversorgung sowie
 - der Abpackung in der Packstation 2
- zur Herstellung von oxidierten Industrierußen

auf dem Werksgelände in 50997 Köln, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 2, Flurstück 122, erteilt.

II. Inhaltsbestimmungen

Die Genehmigung umfasst

- a) die Errichtung der erforderlichen Stahlbaukonstruktion einschließlich der Einhausung
- b) die Errichtung und den Betrieb der Urrußzufuhr mit der Big Bag - Entleerung einschließlich der Raumentstaubung
Betriebsweise: Urrußzuführung direkt aus dem Gasrußbetrieb oder über die
Big Bag - Entleerstation
Anlieferung der Big Bags per LKW: 06.00 bis 22.00 Uhr
- c) die Errichtung und den Betrieb der Oxidationsanlage, bestehend aus dem Ozongenerator, dem Befeuchter, dem Reaktor, dem Reaktorfilter und dem Restozonvernichter
Betrieb der Oxidationsanlage: kontinuierlich
Oxidation von: internen Rußen (Gas-, Flamm- und Furnaceruß)
sowie externen Rußen
Nachbehandlungsanlagen der Ruße mittels Distickstofftetroxid (BE 03/20) bleiben unverändert und werden weiterhin betrieben
- d) die Errichtung und den Betrieb einer Stickstoffversorgung, bestehend aus dem Lagertank, zweier Verdampfer sowie der LKW-Entleerung
- e) die Errichtung und den Betrieb einer Sauerstoffversorgung durch die Umwidmung der vorhandenen Stickstoffversorgung, bestehend aus dem Lagertank, zweier Verdampfer sowie der LKW-Entladung
- f) Anlieferung von Stickstoff (d) und Sauerstoff (e) mit Tankfahrzeugen:
 - zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr: max. 3 Tankfahrzeuge,
max. 3 Entleervorgänge
 - zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr: max. 2 Tankfahrzeuge,
max. 2 Entleervorgänge

- Sauerstoffanlieferung im 3-tägigen Rhythmus

- g) die Errichtung und den Betrieb der Absackung einschließlich der Apparate-Entstaubung in der vorhandenen Packstation 2

Die genehmigte Gesamtkapazität zur Herstellung von Gasruß bleibt mit max. 6.000 t/a unverändert.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen für die oben aufgeführte Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Diese Genehmigung wird außerdem unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 (3) BImSchG verlängert werden.

III. Begründung

1.1

Mit Schreiben vom 04.12.2012 beantragte die Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Werk Kalscheuren, gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Gasruß. Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Nachbehandlungsanlage für Industrieruße mittels Ozon (NBA 21). In der Nachbehandlungsanlage NBA 21 sollen

sowohl die am Standort Kalscheuren hergestellten Gas-, Flamm- und Furnaceruße als auch ex-

terne Industrieruße nachoxidiert werden.

Bei der Nachbehandlungsanlage NBA 21 handelt es sich um eine kontinuierlich betriebene Anlage. Die genehmigte Gesamtkapazität zur Herstellung von Gasruß bleibt mit max. 6.000 t/a unverändert.

Die Nachbehandlungsanlage NBA 21 besteht aus der Urrußzuführung, der Oxidationsanlage, der Stickstoff- und der Sauerstofflagerung sowie der Absackung in der vorhandenen Packstation 2.

Die eigentliche Oxidationsanlage besteht aus dem Ozongenerator, dem Reaktor, dem Befeuchter, dem Reaktorfilter und dem Restozonvernichter.

Gemäß § 16 Abs. 1 bedürfen die Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die o.g. Anlage ist nach Maßgabe der Ziffer 4.6 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG, nach den Vorschriften der 9. BImSchV sowie dem UVPG durchgeführt.

Der Orion Engineered Carbons GmbH war die Genehmigung zur wesentlichen Änderung zu erteilen, da die formellen und materiellen Voraussetzungen der §§ 6, 10, 16 BImSchG gegeben waren.

1. Formelle Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang I der ZustVU ist die Bezirksregierung als obere Umweltschutzbehörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

1.2 Antrag

Der Antrag der Firma Orion Carbons Engineered GmbH ist am 04.12.2012 eingereicht und am 18.12.2013 zuletzt ergänzt worden.

1.3 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 7 der 9. BImSchV ist die Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 i.V.m. § 11 der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Folgende sachverständige Behörden wurden zu dem Vorhaben gehört:

- die Bauaufsicht der Stadt Köln
- die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln
- das Planungsamt der Stadt Köln
- das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
- das Dezernat 52 – Abfall – der Bezirksregierung Köln
- das Dezernat 55 – Arbeitsschutz – der Bezirksregierung Köln
- das Dezernat 53 – Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Köln

Die Fachbehörden hatten im Wesentlichen keine Bedenken, sofern den jeweils vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen nachgekommen wird.

1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 10 und § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Auf Antrag der Orion Carbons Engineered GmbH wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslage des Antrages und der Unterlagen abgesehen, da die Antragstellerin in ihrem Antrag dargelegt hat, dass erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der von der Antragstellerin beantragten Nachbehandlungsanlage für Industrieruße mittels Ozon handelt es sich hinsichtlich der Ozonherstellung um ein in der Anlage 1, Nr. 4.2, Spalte 2 zum UVPG genanntes Vorhaben. Grundsätzlich besteht bei der Errichtung und Inbetriebnahme derartiger Anlagen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Von der Antragstellerin wurde im Antrag vom 04.12.2012 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Gasruß durch die Errichtung und den Betrieb der Nachbehandlungsanlage NBA 21

plausibel dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich. Diese Entscheidung ist gem. § 3a des UVPG öffentlich bekannt gegeben worden.

2. Materielle Voraussetzungen

Mit Bescheid vom 19.04.2013-53.0102/12-Wi erging die Zulassung gem. § 8a BImSchG für die Gründungsarbeiten, die vorzeitige Errichtung der erforderlichen Stahlbaukonstruktion und für den Einbau und die Installation der apparativen Einrichtungen mit allen elektronischen, mess- und regeltechnischen Komponenten.

Die Zulassung gem. § 8a BImSchG vom 19.04.2013 war auf die o.g. Errichtungsarbeiten begrenzt, da im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln vom 08.04.2013 – 57471-6-08/13 noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Betrachtung der neuen Immissionsorte „Wohnbebauung Ursulastraße, Hürth“ und „Am Konradenhof“ bestand.

Die Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Rahmen des § 8a BImSchG-Antrages ergab, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden konnte. Seitens der Antragstellerin bestand ein berechtigtes Interesse, und zwar ein wirtschaftliches, auf Erteilung der Zulassung gem. § 8a BImSchG, das im Rahmen der Prognose- und Abwägungsspielräume der Behörde entsprechend berücksichtigt wurde. Aufgrund des Sachverhaltes wurde im Rahmen der Ermessensentscheidung, und zwar im Abwägungsinteresse gegenüber Dritter, nur die Zulassung für die beantragte vorzeitige Errichtung erteilt.

Nachdem am 25.09.2013 eine erweiterte Lärmprognose mit den zusätzlichen Betrachtungen für die folgende drei Immissionsorte

IO 3 - Ursulastraße,

IO 4 - Konradenhof und

IO 5 - Am Kreuzweg

nachgereicht wurde, erging mit Bescheid vom 27.09.2013-53-0102712-G8a-2-Lüc die Zulassung gem. § 8a BImSchG für die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Aufgrund der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln vom 08.04.2013 ergab sich

die Notwendigkeit weiterer umfangreicher Sachverhaltsprüfungen hinsichtlich der Lärmsituation an den verschiedenen Immissionsorten.

Das Stadtplanungsamt hielt die Festlegung eines weiteren Immissionsortes für erforderlich, und zwar den Immissionsort Wohnbebauung „Ursulastraße“ in Hürth-Kalscheuren, da die Lärmquellen der geplanten Anlage deutlich näher an der Wohnbebauung „Ursulastraße“ liegen, als an dem in der Lärmprognose genannten Immissionsort IO 1 „Efferenweg 19“.

Für das Wohngebiet „Ursulastraße“ liegt ein Bebauungsplan (B-Plan 333a-1) der Stadt Hürth vor, in dem die Wohnbebauung „Ursulastraße“ als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt ist. Des Weiteren sei die in der Lärmprognose vorgenommene bauplanungsrechtliche Einstufung für den „Konradenhof“ zu korrigieren. Aus Sicht des Stadt Planungsamtes der Stadt Köln handelt es sich bei dem Konradenhof um eine Hofanlage im Außenbereich, die als „Dorf-Mischgebiet“ einzustufen sei.

Das Lärmgutachten vom 24.01.2013 und die Ergänzungen vom 13.03.2013 enthalten hinsichtlich des Konradenhofes keine Betrachtungen. Als Begründung wird auf Seite 2 der Lärmprognose ausgeführt „die nahe Bebauung im Umfeld des Werkes, z.B. Konradenhof (Einsiedlerhof), sind Gewerbebetriebe und bleiben für die Lärmbetrachtung unberücksichtigt“.

Die aufgrund der oben genannten Stellungnahme des Planungsamtes der Stadt Köln vorgenommenen umfangreichen Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der Festlegung weiterer Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit ergaben, dass zu den bereits bestehenden Immissionsorten IO 1 „Efferenweg 19“ und IO 2 „Im Feldrain“ noch die Immissionsorte IO 3 „Ursulastraße, Hürth-Kalscheuren“, IO 4 „Am Konradenhof 1“ und IO 5 „Am Kreuzweg 1“ genehmigungsrechtlich relevant und daher zu betrachten sind.

Die beiden Immissionsorte „Am Konradenhof 1“ und „Am Kreuzweg 1“ liegen im Außenbereich. Da für keinen der beiden Immissionsorte Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen, ist deren Schutzbedürftigkeit in einer Einzelfallbetrachtung nach den Gebietskategorien der Nr. 6.1 der TA-Lärm zu beurteilen. Sowohl der Immissionsort „Am Konradenhof“, der als Hofanlage (Pferde- und Reiterhof) dem Wohnen dient, als auch der Immissionsort „Am Kreuzweg“, wo ebenfalls Wohnen anzutreffen ist, entsprechen von der Gebietskategorie her einem Dorf-/Mischgebiet nach Nr. 6.1 c) der TA-Lärm, für die die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA-Lärm tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen.

Hinsichtlich der Ursulastraße ergibt sich nach Nr. 6.6 der TA-Lärm die Schutzbedürftigkeit aus der Festlegung im Bebauungsplan 333a-1 der Stadt Hürth. Im Bebauungsplan ist die Ursulastraße als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) mit einer Kennzeichnung als „lärmvorbelastet“ festgesetzt.

Der Lärmprognose vom 13.03.2014 und der Ergänzung vom 29.09.2013 ist zu entnehmen, dass

an allen fünf untersuchten Immissionsorten die prognostizierten Beurteilungspegel der geänderten Gasrußanlage die für diese Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Somit ist davon auszugehen, dass der von der geänderten Gasrußanlage verursachte Immissionsbeitrag irrelevant ist im Hinblick auf die an den Immissionsorten bestehende Lärmsituation.

Daher werden nur zur Überprüfung der Lärmprognose

- die im Gutachten angegebenen Schalleistungspegel der jeweiligen Lärmquellen sowie
- die messtechnische Ermittlung der tatsächlichen Schalleistungspegel

festgesetzt (siehe Nebenbestimmungen VI. Nummer 3.4 ff.).

Der Genehmigungsantrag vom 04.12.2012 beinhaltet auch einen Antrag auf Abweichungen von den in der Ziffer 5.5.1 Satz 2 TA-Luft genannten Regelungen hinsichtlich der Ableitung der Abgase über Schornstein. Der Antrag bezieht sich speziell auf die in Ziffer 5.5.2 der TA-Luft geforderte Schornsteinmindesthöhe. Betroffen sind die Quellen

- 3260 – Ursilo-Befüllung,
- 3261 – Abluft des Reaktors,
- 3262 – Raumabluft der Beschickung und
- 3263 – Entstaubung der Absackung.

Begründet wird der Antrag mit den an den Quellen anfallenden geringen Emissionsmassenströmen. Eine entsprechende Emissionsprognose des TÜV Rheinland vom 03.012.2012 ist Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Mit Schreiben vom 16.12.2013 wurde der Antrag für die Ausnahme für die Quelle 3262 – Raumabluft der Beschickung - zurückgezogen. Das Gutachten des TÜV gibt für die Quelle 3262 in der Tabelle 8, Seite 17, eine erforderliche Mindestschornsteinhöhe von 17,20 m an. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen war daher die Aufnahme der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 3.3 erforderlich.

Aufgrund der Stellungnahmen einzelner beteiligter sachverständiger Behörden waren im Genehmigungsverfahren umfangreiche Antragsergänzungen erforderlich.

Die erforderlichen Antragsergänzungen zum Arbeitsschutz erfolgten am 04.03.2013 und die Ergänzungen aufgrund der Stellungnahme von Dezernat 52 – Abfall - am 15.03.2013. Die Ergänzungen im Zusammenhang mit der Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes durch das LANUV wurden am 01.10.2013 vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Genehmigungsantrages durch das Dezernat 53.3 - Überwachung - erfolgten die Antragsergänzungen am 15.04.2013 und am 18.12.2013.

Hinsichtlich der im Genehmigungsantrag enthaltenen Lärmprognose vom 24.01.2013 ergab die Prüfung durch das Dezernat 53.3 – Überwachung - der Bezirksregierung, dass diese unvollständig und nicht plausibel war. Am 13.03.2013 wurde die erste überarbeitete Fassung der Lärmprognose der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Weitere Ergänzungen folgten am 29.09.2013 und am 18.12.2013.

Hinsichtlich der Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind in einem Änderungsge-
nehmigungsverfahren nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich, die sich auf
den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Daher ist im Zusammenhang mit den Emissionen für das beantragte Änderungsvorhaben „Errich-
tung und Betrieb der NBA 21“ die Aufnahme der Nebenbestimmungen Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 im Ge-
nehmigungsbescheid erforderlich.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Wartung der Anlage enthalten die Genehmigungs-
unterlagen im Kapitel 4.15.3 „Betriebliche Gefahrenquellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung“
allgemeine Angaben zu den vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Im
Sicherheitsbericht im Kapitel 2 wird dann auf die Wartungsintervalle für die einzelnen Anlagenteile
und die technischen Einrichtungen detailliert eingegangen.

Auch die Maßnahmen, die bei den abweichenden Betriebsbedingungen getroffen werden, sind in
den Genehmigungsunterlagen im allgemeinen Teil AO des Sicherheitsberichts beschrieben und
werden für die NBA 21 im anlagenspezifischen Teil A4 des Sicherheitsberichtes anhand ihrer kon-
kreten Gefahrenquellen ausführlich dargelegt.

Darüber hinaus waren keine weitere Angaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV im Genehmi-
gungsbescheid aufzunehmen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG zur Geneh-
migung des Vorhabens erfüllt sind. Die Genehmigung war nach § 6 BImSchG mit den sich nach §
12 BImSchG als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 15.a.1.1a und 15a.1.2 AVwGebO NRW

Euro 11.724,50

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Landeskasse Köln unter Angabe des Aktenzeichens und des

Kassenzeichens T37880ORIONK

zu überweisen.

Die Gebührenrechnung im Einzelnen entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Kostenfestsetzung.

I. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der vom Antragsumfang betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile ist der Bezirksregierung Köln, und zwar Dezernat 53 „Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz“ schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.3 Die bautechnischen Nachweise müssen mit dem Genehmigungsbescheid verbunden und zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

2. Baurecht

- 2.1 Der Standsicherheitsnachweis ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Der geprüfte Nachweis ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens 63/S12/0021/13 vorzulegen.
- 2.2 Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverständige gem. Nebenbestimmung 2.1 mit der Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht beauftragt wird und den Abschlussbericht über seine Tätigkeit dem zuständigen Bauaufsichtsamt vorlegt.
- 2.3 Baubeginn, Rohbau- und Fertigstellungszeitpunkt sind dem zuständigen Bauaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen optisch und geruchlich verunreinigte Aushubmaterialien oder andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw. durch die vorangegangenen Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen etc.), ist die Stadt Köln, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die nachstehend aufgeführten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quellen nicht überschreiten:

<u>Quellen Nr.</u>	<u>Stoff</u>	<u>E-Konzentration</u>
3260 Ursilo-Befüllung	Staub, darin enthalten Benzo(a)pyren	20 mg/m ³ 0,05 mg/m ³

3261 Reaktor	Staub, darin enthalten Benzo(a)pyren Ozon	20 mg/m ³ 0,05 mg/m ³ 0,1 mg/m ³

3262 Beschickung	Staub, darin enthalten Benzo(a)pyren	20 mg/m ³ 0,05 mg/m ³

3263	Staub	20 mg/m ³
Verpackungsanlage	darin enthalten Benzo(a)pyren	0,05 mg/m ³

- 3.2 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen zu überprüfen.
Die Messungen haben nach den Bestimmungen der TA-Luft zu erfolgen.
Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu übermitteln.
- 3.3 Die Ableitung der Abgase der Quellen 3262 hat über einen Schornstein mit der nachfolgend festgesetzten Mindesthöhe zu erfolgen:
Quelle 3262 Schornsteinmindesthöhe 17,20 m.
- 3.4 Folgende Ventilatoren bzw. Gebläse sind mit Schallschutzverkleidungen (alternativ Einhausung) zu versehen:
- Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 0286, Packstation, Apparateentstaubung
 - Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 1021, NBA 21, Pneumatikgebläse Urruß
 - Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 1036, NBA 21, Abgasgebläse
 - Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 1051, NBA 21, Raumentstaubung
- 3.5 Bei Betankungsvorgängen zur Nachtzeit ist sicherzustellen, dass die Pumpe des Tankfahrzeuges mit Energie aus dem Stromnetz des Werkes (und nicht durch den Generator des Lkw) gespeist wird.
- 3.6 Folgende (im Lärmgutachten angegebene) Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:
- Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 0286, Packstation, Apparateentstaubung
 $L_{WA} = 76 \text{ dB(A)}$
 - Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 1021, NBA 21, Pneumatikgebläse Urruß
 $L_{WA} = 77 \text{ dB(A)}$
 - Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 1036, NBA 21, Abgasgebläse
 $L_{WA} = 78 \text{ dB(A)}$
 - Ventilator/ Gebläse Pos. Nr. 1051, NBA 21, Raumentstaubung
 $L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$
 - Pneumatikfilter Pos. Nr. 1022
 $L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$

- Apparateentstaubungsfilter Pos. Nr. 0287

$$L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$$

- Raumentstaubung

$$L_{WA} = 86 \text{ dB(A)}$$

- Ozon-Generator

$$L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$$

- Tischkühler (auf dem Dach des Containers für den Ozongenerator)

$$L_{WA} = 92 \text{ dB(A)}$$

- 3.7 Ein Monat nach Inbetriebnahme ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messung (Abnahmemessung) nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung 3.6 genannten Schallleistungspegel (ermittelt nach den Vorgaben der TA Lärm) eingehalten werden.

Die anerkannte Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 zu übersenden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

4. Brandschutz

- 4.1 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in der DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis der Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs.2 der BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 der BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 der BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§23 der BauO NRW) zu führen.
- 4.2 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr entflammbar sind, z.B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft enthalten.
- 4.3 Die Zu- und Durchfahrten dürfen dauerhaft nicht durch Einbauten oder Begrünungen bzw.

Bepflanzungen eingeeengt werden und sind ständig in vollem Umfang freizuhalten.

- 4.4 Die Zufahrt muss ein amtliches Hinweisschild enthalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein und die erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 i.V. m. DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

„Feuerwehzufahrt
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister
Bauaufsichtsamt“

versehen sein.

Um die Rechtmäßigkeit von Hinweisschildern der Feuerwehr zu dokumentieren und sicherzustellen, müssen diese mit einem Siegel der Berufsfeuerwehr Köln versehen werden. Einzelheiten sind mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung (-375-), abzustimmen.

- 4.5 Die für das Objekt bestehenden Feuerwehrpläne sind unter Berücksichtigung der geplanten Baumaßnahmen gem. DIN 14095 zu aktualisieren.

Vor dem endgültigen Druck sind die Pläne mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu ist ein kompletter Satz in DIN A3 (Papierform, nicht laminiert) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung zu senden.

Ein kompletter Satz der abgestimmten Feuerwehrpläne (DIN A9, nicht laminiert) ist der Abteilung Gefahrenvorbeugung zu zusenden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Ab- und Durchsturzicherung der Lichtkuppeln auf den Dachflächen des beantragten Gebäudes 339 sind wie folgt sicherzustellen:

- a) Zuwegung zur Lichtkuppel auf der +6,90m-Ebene
Der Zugang auf die Dachfläche erfolgt über eine Außentür von der +6,90m-Bühne auf die Dachfläche. Durch Sekuranten ist die Zuwegung zu der Lichtkuppel zu sichern.
- b) Zuwegung zur Lichtkuppel auf der +10,10m-Ebene
Der Zugang erfolgt über den Treppenraum auf die +10,10m-Ebene. Die Ebene ist mit einem umlaufenden Geländer zu sichern.
- c) Lichtkuppeln
Die Lichtkuppeln sind mit einer unterseitigen Durchsturzicherung zu sichern.

- 5.2 Die bestehende Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebs-

sicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit den anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

Aus der Dokumentation müssen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sein.

VII. Hinweise

1. Die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen) gelten auch für Bauten der aufgrund des § 6 BImSchG genehmigten Anlagen.
2. Die aktualisierte sicherheitstechnische Betrachtung der Anlage ist umgehend in den Sicherheitsbericht des Betriebsbereiches einzuarbeiten.
3. Für die bauliche Ausbildung geplanter Treppenanlagen wird neben der DIN 18065 "Gebäudetreppen" ergänzend auf die BGI 561 „Treppen“ vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.
4. Es wird die Verwendung von 9-l-Schaumlöschern empfohlen.
Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.
5. Einzelheiten zur Ausführung der Zufahrt für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 Absätze 2, 5 und 6 der BauO NRW und der DIN 14090 entsprechen.
6. Es bestehen keine Bedenken, am Anfang der Flächen für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse enthalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Durchmesser < 8mm), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.
7. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Sie müssen sich, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht und nach außen öffnen lassen. Auf die DIN EN 179 –Notausgangverschlüsse) und die DIN EN 1125 Panikverschlüsse wird hingewiesen.

8. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz (Baustellenverordnung – Baustell V) mit ihren Anforderungen und Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) wird hingewiesen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548)) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 05.03.2014

Im Auftrag

gez. Winkler